

Förderverein der Hellwegschule der Stadt Hamm e.V.

## Satzung

### § 1

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Hellwegschule der Stadt Hamm e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamm und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm, Borbergstraße 1, eingetragen.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Grundschule - Hellwegschule insbesondere durch:
  - eigene schulbegleitende Veranstaltungen für Schüler und Eltern
  - finanzielle Unterstützung von Schulmaßnahmen
  - Ausgestaltung der Klassenräume und Beschaffung von Unterrichtsmitteln
  - Gestaltung des Schulhofes
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Durchführung von Veranstaltungen, etc..
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

## **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Gründer des Vereins und die nachfolgend aufgenommenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Förderverein, jedoch spätestens bei Schulwechsel des Kindes, es sei denn eine Mitgliedschaft wird weiterhin gewünscht.
- (3) Austrittserklärungen gegenüber dem Vereinsvorsitzenden haben ihre Wirkung zum Ende des laufenden Schuljahres (31.07.).
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden.

### **§ 4**

## **Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart sowie bis zu zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Vereinsmitglieder. Sie ist durch den Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen – nach Möglichkeit im ersten Quartal des lfd. Kalenderjahres. Die Einberufung erfolgt per E-Mail bei bekannter E-Mail-Adresse und durch Aushang an der Infowand.

Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder statt.

## **§ 5**

### **Vorstand und Kassenführung**

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Entscheidung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel in Abstimmung mit der Schulleitung.
2. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein nach außen hin (§ 26 BGB).
3. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlungen.
4. Der Kassenwart richtet für den Verein ein Bankkonto ein; er hat Vollmacht über das Konto des Vereins. Stellvertretende Kontovollmacht haben gemeinschaftlich der Vorsitzende und der Stellvertreter. Der Kassenwart hat ordnungsgemäß über alle Ausgaben und Einnahmen des Vereins Buch zu führen und der jährlich stattfindenden Hauptversammlung einen Kassenbericht zu geben.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. die Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwartes
3. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Neuwahl des Vorstandes
6. die Wahl der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse ist grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit ausreichend.

Bei Beschlüssen über die Bestellung eines neuen Vorstandes, Beitragsänderungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

Die Mitgliederversammlung hat jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer aus den Vereinsmitgliedern zu wählen. Die Kassenprüfer haben vor der Hauptversammlung die Kasse und den Kassenbericht des Kassenwartes zu prüfen.

## **§7 Beiträge**

Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist jeweils nach der Mitgliederversammlung, spätestens aber bis zum 31. Juli eines Jahres fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§8 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Hellwegschule der Stadt Hamm zu verwenden hat.

## **§9 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 05.03.01 beschlossen und tritt mit dem gleichen Datum in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.12.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

59069 Hamm, den 13.12.2016